

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung

### 1. Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 06. April 2022 ist die DJE Kapital AG (im Folgenden DJE) nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet, bei Finanzprodukten im Sinne des Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung Transparenz

- bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

zu schaffen. Die entsprechenden nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen können für das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

### 2. Hauptteil

#### a. Zusammenfassung

##### 1. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl dies nicht im Investmentprozess „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ angestrebt wird.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ bei Investitionen in Einzeltitel gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren. Bei Investitionen in Fonds werden ebenfalls Ausschlusskriterien angewendet, um sicherzustellen, dass die Fonds unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale bei ihren Investitionen berücksichtigen.

Werden für dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAIs“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja  
 Nein

##### 2. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

- Ausschlusskriterien                       ESG-Integration  
 Nachhaltige Investitionen                       [andere]

### 3. Anlagestrategie

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Einzeltitel und Fonds investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren.

Zudem werden die ökologischen oder sozialen Merkmale (ESG) innerhalb des Titelauswahlprozesses bei eingesetzten DJE-Fonds und direkten Investitionen in der eigens dafür vorgesehenen Bewertungskategorie „ESG-Score“ bewertet.

DJE berücksichtigt zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Berücksichtigung erfolgt dabei bei Investitionen in Einzeltitel durch Ausschlusskriterien und bei Fonds durch die indirekte Berücksichtigung der PAIs.

### 4. Aufteilung der Investitionen

Die jeweils vorgegebenen Ausschlusskriterien für Einzeltitel und Fonds werden für alle Investitionen angewendet.

### 5. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der unter „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“ und „Anlagestrategie“ aufgeführten Ausschlüsse sowie die Toleranzgrenze wird im Pre-Trade- und Post-Trade-Verfahren mittels MSCI ESG Research LLC geprüft.

Das jeweils aktuelle Portfolio des Finanzprodukts „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ wird regelmäßig anhand der Daten auf mögliche passive Anlageverstöße aufgrund von Datenveränderungen überprüft.

- Ausschlusskriterien                       ESG-Integration  
 Nachhaltige Investitionen                       [andere]

### 6. Methoden

Es werden die unter dem Punkt „Anlagestrategie“ aufgeführten Ausschlüsse und PAIs berücksichtigt.

Ausschlusskriterien                      Definierte Ausschlusskriterien werden mit Hilfe von externen Datenfeldern für alle Investitionen des Portfolios geprüft.

ESG-Integration                      DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale, indem die Investitionen gegen gewisse Ausschlusskriterien überprüft werden.

- Nachhaltige Investitionen
- Das Finanzprodukt strebt keinen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

### 7. Datenquellen und -verarbeitung

Als Hauptdatenlieferung fungiert MSCI ESG Research LLC. DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung unterziehen. DJE kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

### 8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen Einzeltiteln und Fonds Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

### 9. Sorgfaltspflicht

DJE hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den im Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ enthaltenen Portfolio diverse Kontrollen implementiert: Die Einzeltitel und Fondsauswahl unterliegt diversen Vorgaben und Ausschlusskriterien, die regelmäßig überwacht werden.

### 10. Mitwirkungspolitik

DJE berichtet jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Die Mitwirkungspolitik sowie der Mitwirkungsbericht werden öffentlich unter [www.dje.de](http://www.dje.de) unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ zugänglich gemacht und zumindest jährlich aktualisiert.

### 11. Bestimmter Referenzwert

Für das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

### b. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber kein Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung angestrebt. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellen, obwohl dies nicht im Investmentprozess der „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ angestrebt wird.

### c. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ strebt keinen Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ bei Investitionen in Einzeltitel gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren. DJE berücksichtigt bei Investitionen in Fonds ebenfalls Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass diese unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale bei ihren Investitionen berücksichtigen.

DJE verfolgt bei **Investitionen in Einzeltitel nachfolgende Ausschlüsse:**

Es werden zum einen Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGOs und/oder anderen Beobachtern.*)
- Rüstungsgüter (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)
- Kraftwerkskohle (Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)
- Tabakwaren (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemittenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

**Zudem werden Fonds von Drittanbietern, sogenannte Zielfonds, vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die**

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemittenten).

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Über dies hinaus werden die ökologischen oder sozialen Merkmale (ESG) innerhalb des Titelauswahlprozesses bei eingesetzten **DJE-Fonds und direkten Investitionen in Einzeltitel** in der eigens dafür vorgesehenen **Bewertungskategorie „ESG-Score“** berücksichtigt. Im Rahmen der Einzeltitelbewertung fließt der ESG-Score zu 1/6 in die Bewertung ein und wird dabei in eine DJE-Logik übersetzt. Grundsätzlich gilt: je besser der branchenspezifische MSCI ESG-Score ist, desto positiver trägt er zur DJE-Gesamtbewertung auf einer Skala von -10 und +10 bei. Die DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Vorgaben wird durch DJE mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

DJE berücksichtigt im Rahmen der „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAIs“))** von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die unten aufgeführten PAIs entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates genannt sind. Diese beziehen sich auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Darüber hinaus beziehen sich diese auf die Inhalte und die Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten. Diese lauten:

- THG-Emissionen
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

DJE integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Einzeltitel systematisch in ihre Anlaganalyse und ihre Entscheidungsprozesse. Die Berücksichtigung der PAIs im Investmentprozess findet entweder per Mindestausschluss oder Engagement im Rahmen der Unternehmensgespräche statt.

Die Berücksichtigung der PAIs bei Fonds erfolgt folgendermaßen:

Bei den Fonds werden zusätzlich die PAIs indirekt berücksichtigt, indem geprüft wird, ob der jeweilige Fonds seinerseits die PAIs bei seinen Investitionen berücksichtigt. Hierbei erfolgt jedoch keine Spezifizierung einzelner PAIs. Diese Entscheidung obliegt dem Manager des jeweiligen Fonds. Erwerbbarer Fremdfonds können von dem Investmentprozess der DJE abweichen und andere Verfahren berücksichtigen.

Bei der Kapitalanlage, unabhängig ob Fonds oder Einzelwert, gilt die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten oder Fonds nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der DJE ([www.dje.de](http://www.dje.de)) abgerufen werden.

#### d. Anlagestrategie

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ bei Investitionen in Einzeltitel gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu

reduzieren, vgl. die oben detaillierte Darstellung zu den definierten Ausschlüssen.

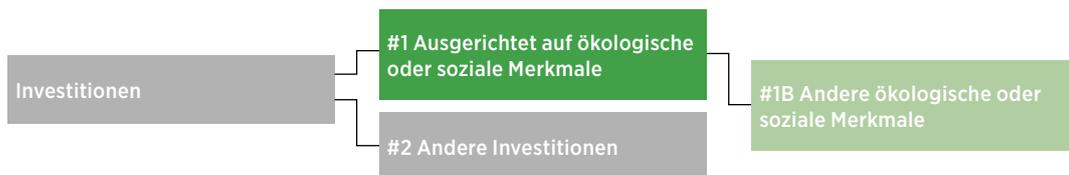
Im Rahmen dieser Investmentausschlüsse besteht eine Toleranzgrenze von bis zu 0,49 % für das jeweilige Ausschlusskriterium auf Gesamtportfolioebene.

DJE berücksichtigt bei Investitionen in Fonds die oben genannten Ausschlüssen für Fonds, um sicherzustellen, dass diese ebenfalls unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale bei ihren Investitionen berücksichtigen.

DJE berücksichtigt zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Berücksichtigung erfolgt dabei bei Investitionen in Einzeltitel durch Ausschlusskriterien und bei Fonds durch die Berücksichtigung der PAIs.

#### e. Aufteilung der Investitionen

Die im vorgenannten Abschnitt „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“ genannten Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen und Fonds angewendet. Investitionen lassen sich in zwei Bereiche unterteilen: ‚#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale‘ umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurde. ‚#2 Andere Investitionen‘ umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



#### f. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse sowie die Toleranzgrenze wird im Pre-Trade Verfahren durch Negativlisten, die im Ordermanagementsystem hinterlegt und mindestens quartalsweise aktualisiert werden, geprüft.

Zusätzlich erfolgt eine Post-Trade Kontrolle über ein Data-Warehouse. Hier werden die Daten von MSCI ESG Research LLC wöchentlich aktualisiert. Das jeweils aktuelle Portfolio wird anhand der Daten überprüft, ob durch Datenveränderungen ein möglicher passiver Anlageverstoß vorliegt.

#### g. Methoden

Es werden die unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse berücksichtigt.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

#### h. Datenquellen und -verarbeitung

Als Hauptdatenlieferung fungiert ein Datenpaket, welches seitens MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt wird.

DJE kann die vorhandenen Daten für die Einzeltitel im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Potenzielle Unternehmen werden mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Die Ratingmethodik basiert auf Teilbereichen, die unterschiedliche Indikatoren umfassen. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis +10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein. Erhält ein Einzeltitel eine negative Bewertung und schließt sich das oben genannte Gremium der Bewertung der Datenbank an, so wird diese Investition grundsätzlich veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten. Der Zugriff auf die Daten kann über ein Webportal von MSCI ESG Research LLC. erfolgen. Ergänzend werden die wöchentlich zugeliferten Daten in einem eigenen Data-Warehouse hinterlegt und entsprechend historisiert. Auf diese kann durch individuelle Abfragen als auch durch eigens erstellte Berichte zugegriffen werden.

Potenzielle Fonds werden vor der Investition durch MSCI ESG Research LLC hinsichtlich der Einhaltung der festgelegten Ausschlusskriterien überprüft. Auch hier erfolgt eine Abstimmung mit der Fondsgesellschaft, sollten bei späteren Datenüberprüfungen Verstöße auftreten. Kommt der Analyst zu dem Ergebnis, dass der Verstoß durch die Fondsgesellschaft nicht bereinigt werden wird, erfolgt ein Verkauf. Sollte die Überschreitung bereits bereinigt worden sein, dann verbleibt der Fonds in dem Portfolio.

Aufgrund von Schwankungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und -qualität, kann sich der Anteil der Daten, welcher geschätzt wird, stetig verändern. Um geschätzte Anteile innerhalb von Datensätzen zu ermitteln, kann je nach Verfügbarkeit auf berichtete oder geschätzte Daten abgestellt werden. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit MSCI ESG Research als Lieferant.

#### i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen eingesetzten Einzeltiteln und Fonds Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

#### j. Sorgfaltspflicht

DJE hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis-Nachhaltigkeitskonzeption“ enthaltenen Portfolio folgende Kontrollmechanismen implementiert.

##### Investitionsauswahl:

Einen Teil bildet bei den Investitionen in Einzeltitel im Rahmen der eingesetzten DJE-Fonds die Titelauswahl. Der Titelauswahlprozess umfasst die Kategorien Analysteneinschätzung, Unternehmensgespräch, Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien, Bewertung, Momentum sowie Sicherheit & Liquidität. In jeder Kategorie wird ein Score in der Bandbreite von -10 bis +10 vergeben, wobei -10 die schlechteste Einstufung darstellt und +10 die beste. Alle sechs Kategorien sind im Standardprozess gleichgewichtet, d.h. dass Nachhaltigkeitsaspekten dieselbe Bedeutung zukommt wie z.B. der Bewertung. In der Kategorie Nachhaltigkeit/ESG erfolgt die Scoring-Auswertung unter Zuhilfenahme der qualitativen Ergebnisse von MSCI ESG Research LLC. DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Bei den Fonds achtet DJE darauf, dass diese selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Zudem werden die bereits beschriebenen Ausschlusskriterien angewendet.

Durch die angewandten Ausschlusskriterien wird das potenzielle Anlageuniversum reduziert.

#### Laufende Überwachung:

Das investierte Vermögen wird täglich gegen die angewandten Ausschlusskriterien gescreent. Bei einer Warnmeldung wird diese überprüft. Liegt ein Verstoß eines bestehenden Investments, z.B. aufgrund einer Änderung der Datenlage, vor, so obliegt die interessenwahrende Veräußerung des Investments der Entscheidung von DJE.

#### Wohlverhaltensregeln:

Als Mitglied des Bundesverbands für Investmentfonds verpflichtet sich DJE zur Einhaltung der festgelegten Wohlverhaltensregeln. Vorstand und Aufsichtsrat von DJE wirken gemäß den Wohlverhaltensregeln auf eine gute Corporate Governance hin. DJE nimmt die Berichtserstattung gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben vor.

#### **k. Mitwirkungspolitik**

DJE ist ein Vermögensverwalter im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 2a AktG und beschreibt aufgrund der damit zusammenhängenden Verantwortung nachfolgend ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften gemäß § 134 b AktG. Portfoliogesellschaften im Sinne dieser Mitwirkungspolitik sind Gesellschaften, in die DJE investiert.

DJE steht im permanenten Austausch mit Gesellschaftsorganen von Unternehmen, in die potenziell investiert werden soll oder investiert wird. Kritische Fragestellungen rund um ESG-Themen helfen dabei, die mit einem Geschäftsmodell einhergehenden Chancen und Risiken in Sachen Nachhaltigkeit besser einzuschätzen und in die Analyse von Finanzkennzahlen zu überführen. Auch wird bei diesem Austausch darauf geachtet, dass ökologische und soziale Merkmale, auf die DJE im Rahmen seiner Anlagestrategie Wert legt, angesprochen und diskutiert werden. Geschäftspraktiken von Unternehmen, die möglicherweise nicht in Einklang mit den Anlagerichtlinien stehen, werden im Rahmen des ESG-Gremiums besprochen. Kommt das ESG-Gremium zu dem Schluss, dass eine Kontroverse um einen Emittenten von Wertpapieren nicht mit den Anlagerichtlinien vereinbar ist, kann das ESG-Gremium die Empfehlung aussprechen, den entsprechenden Emittenten der DJE-Negativliste bis auf Widerruf hinzuzufügen.

DJE berichtet jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Die Mitwirkungspolitik sowie der Mitwirkungsbericht werden öffentlich unter [www.dje.de](http://www.dje.de) unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ zugänglich gemacht und zumindest jährlich aktualisiert.

#### **1. Bestimmter Referenzwert**

Für das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“ wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

#### **3. Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung**

Die gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen sind Bestandteil der vorvertraglichen Informationen nach Art. 6 der Offenlegungs-Verordnung „Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.

#### **4. Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung**

Die gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen sind Bestandteil des Reportings im Rahmen der „Individuelle Vermögensverwaltung – Basis Nachhaltigkeitskonzeption“.

## ÄNDERUNGSHISTORIE

### **Wesentliche Veränderungen von Version 01/2023 auf 02/2024:**

#### **Zu c. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts:**

Ergänzung des Absatzes um Beschreibung für Umgang mit Zielfonds